

VIII. Griechenland

1. Gründung

1.1 Gründungsformen und Verfahren

- 1026 Die SE-VO wurde in das griechische Recht durch das Gesetz Nr. 3412/2005 (fortan: SEG) umgesetzt, welches größtenteils die Bestimmungen der SE-VO übernimmt.

Weiterhin wurde kraft Art. 28 des Gesetzes die Präsidialverordnung 91/2006 verabschiedet, welche die SE-Richtlinie über die Rolle und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in das griechische Recht transferiert hat.

Art. 4 SEG bestimmt, dass die griechische SE dem kodifizierten Gesetz 2190/1920 über die griechische AG unterliegt, sofern die SE-VO und das SEG nichts anderes vorsehen.

1.1.1 Gründungsformen

- 1027 Wie in Art. 2 SE-VO vorgezeichnet, können sich griechische Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*etairiaperiorismenisefthynis*, E.P.E., die dem Gesetz 3190/1955 unterliegen) unter den Voraussetzungen der Art. 2, 3 Abs. 2 SE-VO an der Gründung einer SE beteiligten. Andere griechische juristische Personen, die unter die Bestimmungen von **Art. 2 Abs. 3 SE-VO** fallen können, sind Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaften, Kooperativen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die jedoch nicht den Vorteil der beschränkten Haftung der Aktionäre genießen, die per Gesetz ausschließlich bei AG und GmbH gewährt wird. Weiterhin gilt das Prinzip des **numerus clausus**, d. h. eine Gesellschaft kann nur dann wirksam in Griechenland gegründet werden, wenn sie mit einer der vom griechischen Recht vorgesehenen Gesellschaftsformen konform ist. Jeglicher Versuch eines Abweichens von den konkreten Gesellschaftsformen würde zu einer Nichtigkeit eines solchen „Misch“-Unternehmens führen. Dieses würde dann als eine de facto-Personengesellschaft betrachtet werden, was eine unbeschränkte Haftung der Gründer nach sich zöge.
- 1028 Die Gründung einer griechischen SE unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für die griechischen AG erfolgt kraft einer notariellen Urkunde, die von den Gründern der SE erstellt wird. Diese notarielle Urkunde stellt die **Gründungsurkunde** dar und enthält die Satzung der SE.

1.1.2 Register und zuständige Behörde

- 1029 Im Anschluss an ihre Erstellung wird die notarielle Urkunde bei der zuständigen Behörde eingereicht, was in Griechenland die Abteilung für **Handel und AG** der zuständigen Präfektur ist (eine Untergliederung des griechischen Staats auf zweiter Ebene). Die zuständige Präfektur richtet sich nach der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich der eingetragene Sitz der SE befinden wird.
- 1030 Nach Überprüfung, ob die formellen Anforderungen der Satzung eingehalten wurden, genehmigen die Präfektur-Behörden die Gründung der SE durch die Bekanntgabe der Entscheidung. Anschließend wird die SE in das **Register der AG** eingetragen, bei dem die Entscheidung des Präfekten bezüglich der Gründung der SE eingereicht

wird. Alle nachfolgenden Dokumente der Gesellschaft wie Jahresabschlüsse, Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Hauptversammlungen werden bei besagtem Register eingereicht. Der Abteilung für Handel und AG der zuständigen Präfektur obliegt die Aufgabe der für die SE zuständigen Aufsichtsbehörde, welche ständig die Einhaltung der auf die SE anwendbaren lokalen Gesetze und Verordnungen überwacht.

Die SE erwirbt an dem Datum der **Eintragung der Satzung** im Register der AG **1031** Rechtspersönlichkeit. Parallel zu einer solchen Eintragung wird auf Veranlassung der Präfektur eine **Zusammenfassung der Satzung im Amtsblatt** der Regierung (Bulletin *A.E. & E.P.E.*) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist der letzte Schritt der rechtlichen Formalitäten, welche für die Gründung einer SE und den Erwerb der Rechtspersönlichkeit erforderlich sind.

Das vorstehende Gründungsverfahren findet auf alle nachstehend dargelegten Gründungsformen Anwendung. Seit April 2011 ist die Gründung der Aktiengesellschaft wesentlich einfacher geworden, da die meisten Veröffentlichungen, Eintragungen usw. von den Notaren als zentrale Stelle vorgenommen werden. **1032**

1.1.3 Gründung durch Verschmelzung

Griechenland hat kraft des Präsidialdekrets 498/1987 die Verschmelzungsrichtlinie¹ umgesetzt und dementsprechend das Gesetz 2190/1920 modifiziert. In den Fällen der Gründung einer SE durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung finden die Bestimmungen der SE-VO zu den einzelnen Verfahrensschritten Anwendung. **1033**

Die wichtigsten **Besonderheiten des griechischen Rechts** sind Folgende: **1034**

- die erforderliche Mehrheit für die Verabschiedung des Beschlusses der Hauptversammlung bezüglich der Verschmelzung beträgt **zwei Drittel** der in der Versammlung vertretenen Anteile/Stimmen.
- die gesetzliche Beschlussfähigkeit liegt bei zwei Dritteln des eingezahlten Aktienkapitals. Die Unternehmenssatzung kann für Mehrheitsbeschlüsse und die Beschlussfähigkeit höhere Grenzen festlegen, sofern derartige erhöhte Grenzen nicht praktisch zu einem einstimmigen Beschluss führen.
- alle an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, einschließlich der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, müssen in der Hauptversammlung einen Beschluss zur Verschmelzung fassen. Ein Beschluss des Verwaltungsrats ist nicht ausreichend, auch nicht in Fällen einer Verschmelzung durch Übernahme.
- bezüglich der auf die Übertragung bestimmter Vermögenswerte anwendbaren Formalitäten ist darauf hinzuweisen, dass die Verschmelzungsurkunde (eine notarielle Urkunde) eine formelle Übertragung derartiger Vermögenswerte (in den meisten Fällen Immobilienvermögen) beinhalten muss und dass die Übertragungsurkunde zusätzlich bei den zuständigen Registern für derartige Vermögenswerte (z.B. beim Grundbuchamt im Falle von Immobilienvermögen) einzureichen ist.

1.1.4 Gründung einer Holding-SE

Die Gründung einer Holding-SE oder auch einer Holding-AG ist im griechischen Recht nicht vorgesehen. Folglich finden die Bestimmungen von Art. 32 ff. SE-VO direkt Anwendung. Dieses Verfahren ist jedoch auch nach dem griechischen Recht **1035**

¹ Dritte RL 78/855/EWG des Rates v. 9.10.1978, ABIEG Nr. L 295 v. 20.10.1978, 36 ff.

möglich, da keine Einschränkungen dahingehend bestehen, dass ein Unternehmen als ausschließlichen Gegenstand die Beteiligung an anderen Unternehmen hat. Die von der Präfektur bestellten unabhängigen Sachverständigen führen eine Evaluierung der eingebrachten Anteile durch, um zu bestätigen, dass ihr Wert dem Wert der Anteile an der SE, die gegen die eingebrachten Anteile ausgetauscht wurden, entspricht.

1.1.5 Gründung einer Tochter-SE

- 1036 Für die Gründung einer Tochter-SE sind nach griechischem Recht keine Besonderheiten zu beachten. Die SE-Verordnung und das Gesetz enthalten keine speziellen Vorschriften für die Gründung einer Tochter-SE. Wahrscheinlich ist dies der einfachste Weg zu einer SE.

1.1.6 Umwandlung einer bestehenden AG in eine SE

- 1037 Das griechische Recht enthält keine speziellen Bestimmungen für die Umwandlung einer bestehenden AG in eine SE. In Abwesenheit einer spezifischen nationalen Gesetzgebung sind die Bedingungen der Umwandlung in ihren Grundzügen *mutatis mutandi* gemäß den einschlägigen Bestimmungen, die im Falle einer Verschmelzung Anwendung finden, zu ermitteln. Die wichtigsten Besonderheiten des griechischen Rechts sind Folgende: (i) die erforderliche Mehrheit für die Verabschiedung des Beschlusses der Hauptversammlung bezüglich der Verschmelzung beträgt zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Anteile/Stimmen; (ii) die gesetzliche Beschlussfähigkeit liegt bei zwei Dritteln des eingezahlten Aktienkapitals; (iii) an der in eine SE umgewandelten AG können sich neue Anteilseigner beteiligen. Die Unternehmenssatzung kann für Mehrheitsbeschlüsse und die Beschlussfähigkeit höhere Grenzen festlegen, sofern derartige erhöhte Grenzen nicht praktisch zu einem einstimmigen Beschluss führen. Im Unterschied zur Verschmelzung und angesichts der Tatsache, dass die Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft in der SE ihre Fortsetzung findet, muss die Umwandlungsurkunde (eine notarielle Urkunde) keine Bezugnahme auf die Vermögenswerte der umgewandelten Gesellschaft enthalten, deren Übertragung bestimmten Formalitäten unterliegen würde (z.B. Immobilien).

1.2 Schutz der Minderheitsaktionäre

- 1038 Zusätzlich zu den spezifischen Rechten eines Widerspruchs gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung wird der Schutz der Minderheitsaktionäre durch die folgenden Bestimmungen gewährleistet:
- erhöhte Mehrheit und Beschlussfähigkeit in den Hauptversammlungen;
 - Verpflichtung des Verwaltungsrats, die Bedingungen der Gründung (mittels Verschmelzung, Umwandlung usw.) gemäß den gesetzlich vorgegebenen Normen abzufassen und Genehmigung der Bedingungen durch die Hauptversammlung der Aktionäre;
 - die Wertbestimmung der eingebrachten Vermögenswerte oder der Äquivalenz der Netto-Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Aktienkapital plus Rücklagen wird von einem von der Präfektur eingesetzten Sachverständigenausschuss durchgeführt;
 - Verpflichtung des Verwaltungsrats zur Vorbereitung einer Zwischenbilanz;
 - im Falle einer Verschmelzung ist der Verwaltungsrat dazu verpflichtet, den Aktionären einen Monat vor der Hauptversammlung die folgenden Informationen zugänglich zu machen: Verschmelzungsplan, Jahresabschluss und Managementberichte der letzten drei Geschäftsjahre und den Bericht der Sachverständigen;

- die Veröffentlichung des Verschmelzungsplans im Amtsblatt der Regierung mindestens zwei Monate vor dem Datum der Hauptversammlung, auf der zu den Bedingungen der Verschmelzung Beschlüsse gefasst werden.

Art. 6 Abs. 3 und Art. 12 SEG enthalten spezielle Bestimmungen für den Schutz der Minderheitsaktionäre. Gemäß dieser Vorschriften dürfen die Minderheitsaktionäre, die gegen die Gründung einer SE gestimmt haben, die Übernahme ihrer Aktien aus wichtigem Grund verlangen. Dieses Recht kann auch im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden. 1039

1.3 Schutz der Gläubiger

Im Falle einer Gründung durch Umwandlung gelten für den Schutz der Gläubiger keine speziellen Regeln, da die Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft bestehen bleibt (so werden z.B. durch die Umwandlung anhängige Gerichtsverfahren nicht ausgesetzt oder unterbrochen). 1040

Im Falle einer Gründung durch Verschmelzung wird der Schutz der Gläubiger wie folgt gewährleistet: 1041

- innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans in einer wirtschaftlichen Tageszeitung (eine solche Veröffentlichung muss spätestens zehn Tage nach dem Datum der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans im Amtsblatt der Regierung erfolgen) sind die Gläubiger der verschmelzenden Unternehmen dazu berechtigt, zur Sicherung ihrer zum Zeitpunkt der besagten Veröffentlichung noch nicht fälligen, gültigen Forderungen eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Gläubiger mit fälligen Forderungen haben keinen Anspruch auf einen derartigen Schutz, da sie dazu berechtigt sind, ihre Ansprüche mittels einer einstweiligen Verfügung zu sichern;
- die den Gläubigern der bestehenden Gesellschaft gewährte Sicherheit kann sich von der den Gläubigern der übernommenen Gesellschaften gewährten Sicherheit unterscheiden;
- innerhalb des vorstehenden zeitlichen Rahmens können diejenigen Gläubiger, die mit der Anwendung des vorstehenden Verfahrens nicht einverstanden sind, schriftlich gegen die Verschmelzung Einspruch erheben und ihre Einsprüche den verschmelzenden Gesellschaften mitteilen. Die von den Gläubigern erhobenen Einsprüche sowie die Angemessenheit der von den verschmelzenden Gesellschaften gewährten Sicherheiten werden auf Antrag einer der verschmelzenden Gesellschaften vom Gericht erster Instanz untersucht, das ein endgültiges Urteil erlässt. Das Gericht kann die Verschmelzung unabhängig von den von den Gläubigern erhobenen Einsprüchen genehmigen, wenn es der Ansicht ist, dass die finanzielle Lage der verschmelzenden Gesellschaften oder die den Gläubigern gewährten Sicherheiten solche Einsprüche nicht rechtfertigen;
- vor der Verschmelzung ist die Zustimmung der Inhaber einer Schuldverschreibung aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erforderlich. Eine solche Zustimmung kann von der Hauptversammlung der Inhaber einer Schuldverschreibung erteilt werden, wobei der einschlägige Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet wird. Die rechtliche Beschlussfähigkeit liegt bei zwei Dritteln der Anzahl der insgesamt ausgestellten Schuldverschreibungen. Stimmen die Inhaber einer Schuldverschreibung der Verschmelzung nicht zu, kann jede der verschmelzenden Gesellschaften gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Verfahren das Gericht um Genehmigung der Verschmelzung ersuchen.

1.4 Haftung im Gründungsstadium

- 1042 Eine SE gilt in Griechenland erst im Anschluss an die Ausfertigung einer Gründungs-urkunde (einer notariellen Urkunde) und bis zur Eintragung der Gründung in das Register der AG und dem damit verbundenen Erwerb der Rechtspersönlichkeit als im Gründungsstadium befindlich. Die während des Gründungsstadiums im Namen der SE handelnden Personen haften gemeinsam und unbegrenzt für diese Handlungen, sofern die SE nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit eine derartige Haftung übernimmt. Im Anschluss an die Übernahme der Haftung, die ausdrücklich auf Beschluss ihres Verwaltungsrats zu erfolgen hat, werden die vorstehenden Personen aus ihrer Haftung entlastet.

1.5 Haftung der Aktionäre

- 1043 Außer in den Fällen einer Haftung während der Gründungsphase beschränkt sich die Haftung der Aktionäre auf die Aufbringung ihrer Beteiligung am Aktienkapital. Im griechischen Gesellschaftsrecht gibt es im Prinzip keine gesetzlich geregelte **Durchgriffshaftung**, und auch in der Rechtsprechung und in der Literatur findet sich dafür keine nennenswerte Unterstützung. Sofern die SE über angemessene Geldmittel und Vermögenswerte für eine von den Aktionären unabhängige Geschäftsführung in Griechenland verfügt (d. h. die Aktionäre sich nicht direkt an der Geschäftsführung der SE beteiligen oder ihre Aktivitäten durch die Gewährung von Garantien oder anderen Sicherheiten zugunsten der SE unterstützen oder in einer anderen Art und Weise handeln, sodass die SE nicht dazu in der Lage wäre, ihr Geschäft ohne die Einmischung der Aktionäre zu führen), ist die **Wahrscheinlichkeit einer Durchgriffshaftung äußerst gering**.
- 1044 Im Prinzip ist die Durchgriffshaftung nur dann möglich, wenn die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person missbräuchlich genutzt wird.

2. Satzung

2.1 Allgemeines

- 1045 Die Gründung einer SE erfolgt in Griechenland kraft Ausfertigung einer notariellen Urkunde, welche die Gründungsurkunde und die Satzung enthält. Die Satzung umfasst die Bestimmungen, die nach Ansicht der Gründer für die Organisation und den Betrieb der SE erforderlich und zweckdienlich sind. Die Satzung muss den folgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt enthalten:
- den Namen der SE. Hierbei muss der Name einer AG nach griechischem Recht einen Bestandteil enthalten, der über den Unternehmensgegenstand Aufschluss gibt. Das Gleiche gilt folglich auch im Falle einer SE;
 - den Unternehmensgegenstand der SE, der hinreichend und möglichst präzise festzusetzen ist. Bezüglich des Umfangs des Unternehmensgegenstands gibt es keine Beschränkungen;
 - den eingetragenen Sitz der SE;
 - die Dauer der SE. Auch wenn bezüglich der Dauer keine spezifischen Einschränkungen gelten, ist das Ablaufdatum ausdrücklich in der Satzung zu nennen;
 - die Höhe des Aktienkapitals und die Bedingungen für die Zeichnung durch die Aktionäre;
 - Art, Anzahl, Nennwert und Ausstellung der Aktien;

- die Anzahl der Aktien pro Gattung;
- die Bestimmungen für die Umwandlung von Namensaktien in Stückaktien;
- die Bestimmungen, welche die Sitzungen, die Organisation, die Funktionsweise und die Kompetenzen der Leitungsorgane (des Verwaltungsrats) regeln;
- die Bestimmungen, welche die Sitzungen, die Organisation, die Funktionsweise und die Kompetenzen der Hauptversammlung der Aktionäre regeln;
- die Bestimmungen, welche die Bestellung und die Kompetenzen der Abschlussprüfer regeln;
- die Bestimmungen, welche die Rechte der Aktionäre und die spezifischen Rechte der Minderheitsaktionäre regeln;
- Anfang und Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, z.B. 1.1. – 31.12.;
- die Bestimmungen für die Abfassung des Jahresabschlusses und die Ausschüttung von Dividenden;
- die Bestimmungen, welche die Auflösung der SE und die Liquidation ihrer Vermögenswerte regeln;
- die vollständigen Personalien der Personen, welche die Gründungsurkunde (die notarielle Urkunde) unterzeichnet haben;
- die vollständigen Personalien/Angaben zu den Personen oder Unternehmen (Gründern der SE), die von ersteren in der besagten notariellen Urkunde vertreten wurden;
- den für die Gründung der SE insgesamt angefallenen Gesamtbetrag.

Die Satzung darf auch weniger als die vorstehenden Angaben behalten, insofern diese eine bloße Wiederholung der gesetzlichen Anforderungen darstellen würden. 1046

2.2 Sitz

Der eingetragene Sitz einer SE muss sich in einer Stadt bzw. Gemeinde des griechischen Staats befinden. Wie bereits zuvor erwähnt, führt die Unterlassung der Festlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft zu einer Nichtigkeit der Gründungsurkunde. Die Änderung des eingetragenen Sitzes erfolgt kraft eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher die einschlägigen Artikel der Satzung ändert. Im Unterschied zu anderen Änderungen der Satzung kann eine Änderung des eingetragenen Sitzes mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung der Aktionäre bewirkt werden. 1047

Der eingetragene Sitz bestimmt die Gerichtsbarkeit, welcher die SE unterliegt, unabhängig davon, ob Geschäftsniederlassungen bestehen. Sämtliche Streitigkeiten zwischen der SE und ihren Aktionären unterliegen ebenfalls der Gerichtsbarkeit der am eingetragenen Sitz der SE örtlich zuständigen Gerichte. Der eingetragene Sitz bestimmt außerdem die zuständigen Verwaltungsbehörden, welche den Betrieb der SE regeln, also die zuständige Präfektur, die Handelskammer und das Finanzamt. 1048

Gemäß Gesetz und Satzung sind die Leitungsorgane der SE und die Aktionäre dazu verpflichtet, ihre Sitzungen am **Ort des eingetragenen Sitzes** abzuhalten. Jede Ausnahme von dieser Regel bedarf der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. aller Aktionäre oder der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. In den Fällen, in denen die Hauptversammlung nicht am eingetragenen Sitz der SE zusammentritt, muss sie innerhalb des griechischen Staatsgebiets abgehalten werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats können entweder auf griechischem Staatsgebiet oder im Ausland abgehalten werden. 1049

- 1050 Falls die SE nicht am selben Ort ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung hat, muss sie gem. Art. 26 SEG in Liquidation gehen.

2.3 Sonstige Besonderheiten

- 1051 Gemäß der etablierten Praxis beinhaltet die Satzung bestimmte Übergangsbestimmungen, welche die SE in die Lage versetzen sollen, im Anschluss an das Gründungsverfahren ihren Betrieb aufzunehmen. Solche Übergangsbestimmungen sind u.a.:
- die Bestellung des ersten Verwaltungsrats;
 - die Namen der Aktionäre, die das anfängliche Aktienkapital zeichnen;
 - die für das erste Geschäftsjahr bestellten Abschlussprüfer;
 - die Dauer des ersten Geschäftsjahrs (häufig dauert das erste Geschäftsjahr, das mit dem Gründungsdatum beginnt, mehr als zwölf Monate);
 - die Personen (üblicherweise Juristen und/oder Buchhalter), die in der Satzung mit der Durchführung des Gründungsverfahrens beauftragt werden.
- 1052 Zusätzlich zu dem rechtlich vorgeschriebenen Mindestinhalt der Satzung steht es den Gründern der SE frei, **zusätzliche Bestimmungen** in die Satzung aufzunehmen, welche die Beziehungen zwischen den Aktionären und die Kompetenzen des Verwaltungsrats regeln sollen. Derartige zusätzliche Bestimmungen können, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder rechtlich zwingende Bestimmungen verstoßen, Folgendes beinhalten:
- Einwilligung in die Tätigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats und/oder Aktionären in Geschäftsaktivitäten, welche in den Unternehmensbereich der SE fallen (konkurrierende Tätigkeiten);
 - Anerkennung des Eigentums an gemeinsamen Aktien (sofern ein einziger Vertreter der gemeinsamen Aktien benannt wird);
 - die Abtretung bestimmter Kompetenzen des Verwaltungsrats an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder andere Personen;
 - die Beschränkung der Kompetenzen des Verwaltungsrats hinsichtlich der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Gesellschaftsangelegenheiten (eine solche Einschränkung kann jedoch nicht gegenüber Dritten, die gutgläubig handelten, vorgebracht werden);
 - die Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstands;
 - Einschränkungen bezüglich der Übertragung von Aktien;
 - Festlegung einer Mindest- und einer Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - die spezifischen Bestimmungen, welche die Sitzungen des Verwaltungsrats regeln (z.B., wie oft Sitzungen des Verwaltungsrats abgehalten werden, Einladungsformalitäten, Protokollführung, erhöhte Beschlussfähigkeit und Mehrheitsabstimmung bei bestimmten Themen).
- 1053 Angesichts der Tatsache, dass die Satzung in erster Linie die Beziehungen zwischen den Aktionären und der SE regelt, werden nach der Gründung der SE die vertraglichen Beziehungen zwischen den Aktionären häufig von getrennten Vereinbarungen geregelt (**Aktionärsvereinbarungen**). Die Aktionärsvereinbarungen, die auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit beruhen, dienen der Regelung verschiedener Themen in Bezug auf die Verwaltung und die Führung der SE. Solche Themen betreffen üblicherweise die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verabschiedung von Beschlüssen und die Abstimmung in den Hauptversammlungen, die Ernennung von

Führungskräften, interne, von den Aktionären durchgeführte Rechnungsprüfungen, die allgemeinen Bedingungen für die Finanzierung der Geschäfte der SE mittels Darlehen oder Eigenkapital, die Gewinnverteilung, die Erhöhung oder Einschränkung der Verpflichtungen der Aktionäre sowie eine Reihe anderer Punkte.

Häufig weichen die Bestimmungen der Aktionärsvereinbarungen von den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Aktionäre („jede Aktie gewährt eine Stimme“) oder vom Mehrheitsprinzip ab, insbesondere in Fällen, in denen solche Abweichungen dem Interesse der beteiligten Parteien besser dienen (z.B. um eine Einstimmigkeit der Aktionäre in der Gesellschaftsführung zu erreichen oder um Allianzen zwischen Aktionären zu errichten). Die Aktionärsvereinbarungen dürfen nicht gegen die Satzung oder die SE gerichtet sein, aber jeder Verstoß gegen sie kann zu Ansprüchen auf Schadensersatz berechtigen. 1054

Die Aktionärsvereinbarungen unterliegen bestimmten Einschränkungen, die in erster Linie dem Schutz der SE dienen. Derartige Einschränkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1055

- die Aktionärsvereinbarungen dürfen nicht gegen Rechtsverbote oder das Gebot von Sitte und Anstand verstoßen. So sind z.B. Bestimmungen, welche die Freiheit der Aktionäre übermäßig einschränken, nichtig, da sie gegen die Gebote von Sitte und Anstand verstoßen;
- die Aktionärsvereinbarungen dürfen nicht auf Straftaten gerichtet sein, wie z.B. durch eine Vereinbarung von bestimmten Vorteilen bei entsprechendem Abstimmungsverhalten in den Hauptversammlungen;
- die Aktionärsvereinbarungen dürfen nicht gegen das Interesse der SE verstoßen. Der Gegenstand der Aktionärsvereinbarungen muss ebenfalls dem Interesse der SE und dem der anderen Aktionäre (die nicht an der Aktionärsvereinbarung beteiligt sind) dienen.

3. Leitungs- und Aufsichtsorgane

3.1 Dualistisches System

In Griechenland war es vor der Einführung der SE nicht möglich, ein dualistisches System zu wählen. 1056

Gem. Art. 20 ff. SEG darf nunmehr auch nach griechischem Recht das dualistische System für die Leitung einer SE gewählt werden. Art. 20 SEG bestimmt, dass das Leitungsorgan aus ein bis fünf und das Aufsichtsorgan aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ansonsten gelten die Vorschriften des griechischen AG-Rechts, insbesondere hinsichtlich der Haftung der Mitglieder. 1057

3.2 Monistisches System

Das Verwaltungsorgan, das die SE führt, ist der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat vertritt die SE vor jeder öffentlichen, gerichtlichen oder steuerlichen Behörde sowie in den Transaktionen der SE mit privaten Körperschaften oder natürlichen Personen. Der Verwaltungsrat handelt kollektiv, wobei jedoch die Satzung vorsehen kann, dass bestimmte Vertretungshandlungen vom Verwaltungsrat einem oder mehreren seiner Mitglieder, die gemeinsam und/oder getrennt handeln, übertragen werden können. 1058

Die **Handlungen des Verwaltungsrats** sind, selbst wenn sie außerhalb des Unternehmensgegenstands der SE liegen, für die SE **gegenüber Dritten verbindlich**, sofern 1059

nicht Letztere von einer solchen Abweichung wussten oder hätten wissen müssen. Keine der in der Satzung vorgesehenen oder von der Hauptversammlung bewirkten Einschränkungen der Kompetenzen des Verwaltungsrats kann gegen gutgläubig handelnde Dritte geltend gemacht werden. Die Einhaltung der Formalitäten bezüglich der Veröffentlichung des Unternehmensgegenstands und seiner Änderungen sowie der Beschränkungen von Kompetenzen des Verwaltungsrats im Amtsblatt der Regierung entbinden die SE nicht von ihren Verpflichtungen, die durch die Handlungen ihres Verwaltungsrats entstehen.

- 1060 Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Als **Mitglieder** des Verwaltungsrats können sowohl natürliche Personen als auch **juristische Personen** bestellt werden, sofern Letztere eine natürliche Person benennen, die sie in den Verwaltungsratssitzungen vertritt. Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, welche die Bedingungen festlegen, unter denen ein oder mehrere Aktionäre bis zu maximal einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats bestellen dürfen, wobei ein derartiges Recht drei Tage vor der Hauptversammlung der Aktionäre ausgeübt werden muss. Die Aktionäre, die nach dem vorstehenden Verfahren Mitglieder des Verwaltungsrats bestellten, nehmen nicht an der Wahl der restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung teil.
- 1061 Die Amtszeit des Verwaltungsrats darf **nicht mehr als sechs Jahre** betragen und sollte nicht kürzer als ein Geschäftsjahr sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unbegrenzt wiedergewählt oder abberufen werden.
- 1062 Die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird in der Satzung festgelegt, kann jedoch nicht weniger als drei Mitglieder betragen. Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens eines Mitglieds des Verwaltungsrats können die verbleibenden Mitglieder, vorausgesetzt, sie sind nicht weniger als drei, ein Ersatzmitglied wählen. Eine derartige Bestellung muss von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.
- 1063 Im Anschluss an seine Wahl durch die Hauptversammlung der Aktionäre tritt der Verwaltungsrat zur Wahl seines Vorsitzenden und zur Übertragung von Vertretungs- und Führungskompetenzen zusammen. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende sowie die Geschäftsführer. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie die Übertragung von Kompetenzen werden im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht (Bulletin A.E & E.P.E.).
- 1064 Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen gem. Art. 44 SE-VO in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, ab. In den folgenden Fällen muss der Verwaltungsrat obligatorisch zusammentreten:
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts der Geschäftsführung;
 - Bestätigung der Zahlung des Aktienkapitals;
 - Einladung der Aktionäre zur Hauptversammlung;
 - ... Vorbereitung des Verschmelzungsplans;
 - Einreichung von Klagen oder anderen Rechtsmitteln im Namen der SE;
 - Errichtung von Zweigstellen oder Tochterunternehmen;
 - Durchführung sämtlicher Handlungen und Transaktionen außer jenen, die konkret einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen wurden.

Die **Verwaltungsratssitzungen** werden vom **Vorsitzenden** des Verwaltungsrats mindestens zwei Tage im Voraus und **unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen**. Wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied Einwände erhebt, kann der Verwaltungsrat auch zu Punkten Beschlüsse fassen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind. Die Verwaltungsratssitzungen können auch durch einen an den Vorsitzenden gerichteten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats einberufen werden. Falls der Vorsitzende sich weigert oder es versäumt, innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Antrags eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen, sind die antragstellenden Mitglieder dazu berechtigt, eine Einberufung zu einer Sitzung, welche auch die Tagesordnungspunkte enthält, innerhalb fünf Tagen allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen. 1065

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ab. Falls in der Satzung konkret vorgesehen, kann der Verwaltungsrat seine Sitzungen an einem anderen Ort in Griechenland oder auch im Ausland abhalten. Wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht, kann der Verwaltungsrat seine Treffen an jedem beliebigen Ort in Griechenland oder im Ausland abhalten. 1066

Die rechtliche Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Sitzung des Verwaltungsrats darf auch als Telekonferenz stattfinden, falls dies in der Satzung vorgesehen wird oder alle Mitglieder sich dazu einigen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal ein Mitglied vertreten. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder verabschiedet. 1067

3.3 Corporate Governance

Das Gesetz zur Corporate Governance (Gesetz 3016/2002 „Corporate Governance, Gehaltsthemen und andere Bestimmungen“) führt zahlreiche Prinzipien und Vorschriften für Aktiengesellschaften ein, die sich im Stadium des Börsengangs befinden oder an den regulierten Börsenmärkten in Griechenland notiert sind. 1068

Viele aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen für börsennotierte Gesellschaften und die damit verbundenen Personen waren bereits entweder durch Empfehlungen der Regulierungsbehörden für die Notierung einer Gesellschaft (z.B. interne Rechnungsprüfung) oder kraft eines von derartigen Regulierungsbehörden erlassenen Beschlusses (z.B. bezüglich der Erhöhung des Aktienkapitals) in Kraft. Die wichtigste eingeführte Änderung ist die Bestellung von geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. 1069

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Corporate Governance ergänzen die Bestimmungen des durch das Gesetz 2190/1920 vorgegebenen grundlegenden rechtlichen Rahmens für AG und finden Anwendung auf: 1070

- griechische Gesellschaften, die eine Börsennotierung anstreben oder in einem „regulierten Markt“ in Griechenland notierte Aktien oder Wertpapiere (z.B. Unternehmensanleihen) haben; sowie
- ausländische Gesellschaften, die eine Neben-/Parallelnotierung ihrer Wertpapiere an einem griechischen regulierten Börsenmarkt vornehmen lassen.

- 1071 Die Bestimmungen dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- die primäre treuhänderische Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der börsennotierten Gesellschaft wird als das ständige Streben nach einer langfristigen Maximierung ihres Aktienwerts sowie nach der Förderung der allgemeinen Gesellschaftsinteressen definiert;
 - den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den sie vertretenden Dritten ist es untersagt, persönliche Interessen zu verfolgen, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen;
 - die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die sie vertretenden Dritten müssen dem Verwaltungsrat im Voraus alle eventuellen Interessenkonflikte zwischen ihm/ihr und der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften offenlegen;
 - der Verwaltungsrat erstellt einen Jahresbericht über die Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften und reicht diesen Bericht bei den zuständigen Behörden ein;
 - die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in zwei Kategorien unterteilt: **Geschäftsführende Mitglieder** sind für die Führung der Alltagsgeschäfte des Unternehmens zuständig. **Nicht geschäftsführende Mitglieder** sind für die Überwachung aller Gesellschaftsangelegenheiten zuständig. Die Anzahl der nicht geschäftsführenden Mitglieder darf nicht niedriger sein als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt. Unter den nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern müssen sich mindestens zwei unabhängige Verwaltungsratsmitglieder befinden. Falls die „Minderheitsaktionäre“ im Verwaltungsrat vertreten sind, besteht eine solche Verpflichtung nicht;
 - ein Verwaltungsratsmitglied gilt dann als unabhängig, wenn ein solches Mitglied keine Gesellschaftsaktien besitzt und keine „Abhängigkeits“-Beziehung (wie etwa eine geschäftliche oder andere berufliche Beziehung mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften hat, also etwa ein wichtiger Kunde oder Lieferant ist oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, eine Führungskraft einer ihrer Tochtergesellschaften, ein Ehegatte/enger Verwandter einer derartigen Person oder einer Person ist, die einen Mehrheitsanteil am Aktienkapital besitzt usw.) mit der Gesellschaft oder damit verbundenen Personen hat;
 - unabhängige Verwaltungsratsmitglieder können, wenn sie es für notwendig erachten, auf eigene Initiative gemeinsam oder einzeln Berichte, die von jenen des Verwaltungsrats abweichen, abfassen und den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen der Aktionäre vorlegen.
- 1072 Die Ein- und Durchführung eines internen Rechnungsprüfungsmechanismus ist eine Voraussetzung für die Notierung von Wertpapieren an einem regulierten Markt. Darüber hinaus wird die Rechnungsprüfung von einer getrennten Abteilung durchgeführt. Der Rechnungsprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt und von den nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern überwacht. Der Rechnungsprüfer muss dem Verwaltungsrat direkt Bericht erstatten. Das Gesetz sieht Kriterien vor, die eine Bestellung von bestimmten Personen als Rechnungsprüfer nicht zulassen.
- 1073 Überwachung der Einhaltung der internen Dienstvorschriften der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrags sowie der Bestimmungen der Gesellschafts- und Börsengesetze:

- Überwachung und Berichterstattung jeglicher Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften;
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat bezüglich der Rechnungsprüfung und Besuch der Hauptversammlung der Aktionäre;
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Im Falle einer **Kapitalerhöhung** durch Bareinzahlung hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre einen Bericht vorzulegen, in dem die allgemeinen Leitlinien des Investitionsprogramms der Gesellschaft, ein Zeitplan für seine Umsetzung und eine Tabelle über die Verwendung der Geldmittel aus den letzten Erhöhungen des Aktienkapitals, sofern der zeitliche Abstand zu den letzten zwei Kapitalerhöhungen in Folge weniger als drei Jahre beträgt, präsentiert werden. Die gleiche Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Kapitalerhöhung nach einem Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft erfolgt. 1074

Der Verwaltungsrat kann mittels einer qualifizierten Mehrheit und der anschließenden Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre beträchtliche Abweichungen von der ursprünglich (in den einschlägigen Gesellschaftsbeschlüssen und dem Gesellschaftsprospekt) vorgesehenen Verwendung der durch die Erhöhung des Aktienkapitals gewonnenen Geldmittel beschließen. 1075

3.4 Haftung der Orgammitglieder

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats haftet gegenüber der SE für alle schuldhaften Pflichtverletzungen bei der Führung der Gesellschaftsangelegenheiten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften insbesondere für alle Nichteintragungen oder Falscheinträge in den Bilanzen, deren Ziel die Verheimlichung der tatsächlichen Lage der Gesellschaft ist. 1076

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der **Haftung befreit**, wenn sie nachweisen können, dass sie mit einer **solchen Sorgfaltspflicht gehandelt** haben, wie dies ein ordentlicher Kaufmann unter ähnlichen Umständen tun würde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auch im Falle von Handlungen oder Unterlassungen, die auf rechtmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung der Aktionäre beruhen, von der Haftung freigesprochen. 1077

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dazu verpflichtet, vertrauliche Gesellschaftsangelegenheiten, die es im Laufe der Erfüllung seiner Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied erfahren hat, mit absoluter Diskretion zu behandeln. 1078

Die Forderungen der SE gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einem Beschluss der Hauptversammlung oder nach einem von einem Zehntel der Aktionäre (vorausgesetzt, die Antragsteller sind seit mindestens drei Monaten Aktionäre der Gesellschaft) gestellten Antrag an den Verwaltungsrat geltend gemacht werden. Diese Bedingungen gelten nicht, falls die Schäden, welche die Gesellschaft erlitten hat, auf ein vorsätzliches Fehlverhalten der entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrats zurückgehen. Gleiches gilt im Hinblick auf die geschäftsführenden Direktoren. 1079

Die SE kann frühestens zwei Jahre nach der Geltendmachung einer Forderung auf Schadensersatz auf ihre Ansprüche verzichten oder einem Vergleich zustimmen. Voraussetzung ist, dass die **Hauptversammlung dem Verzicht** zustimmt und dass Minderheitsaktionäre, die ein Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Aktien-

kapitals vertreten, nicht dagegen stimmen. Die vorstehenden Forderungen unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist, sofern die erlittenen Schäden nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind. Hierfür gilt eine zehnjährige Verjährungsfrist.

- 1081 Den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die an der Geschäftsführung der SE beteiligt sind, sowie den leitenden Angestellten ist es untersagt, beruflich in ihrem Namen oder für Drittparteien irgendwelche Transaktionen innerhalb des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft durchzuführen oder sich als Komplementär an Personengesellschaften, die derartige Ziele verfolgen, zu beteiligen, sofern dazu nicht die Einwilligung der Hauptversammlung vorliegt.
- 1082 Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflicht hat die SE einen Anspruch auf Schadensersatz. Alternativ ist die SE dazu berechtigt, die **Durchführung des Geschäfts in eigenem Namen** zu verlangen und somit den Erlös aus einer solchen Transaktion für sich zu beanspruchen. Im Falle einer von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem leitenden Angestellten im Namen eines Dritten durchgeführten Transaktion ist die Entlohnung für derartige Transaktionen (z.B. Maklergebühren, Provisionen oder Dienstleistungshonorar) an die SE zu zahlen oder die Forderung auf eine derartige Entlohnung der SE abzutreten. Die besagten Forderungen der Gesellschaft unterliegen nach ihrer Bekanntgabe durch ein Verwaltungsratsmitglied auf einer Verwaltungsratssitzung oder nach der Mitteilung an die Gesellschaft durch einen Aktionär einer **einjährigen Verjährungsfrist**. In allen anderen Fällen verjähren diese Ansprüche in fünf Jahren.

4. Hauptversammlung der SE

- 1083 Die Hauptversammlung der Aktionäre ist dazu berechtigt, Beschlüsse zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verabschieden. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, einschließlich jener, die abwesend sind oder eine abweichende Meinung haben. Gem. Art. 52 ff. SE-VO finden die nationalen Bestimmungen zur Hauptversammlung der AG analog auch auf die SE Anwendung.

4.1 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 1084 Die Hauptversammlung ist das einzige Organ, das dazu befugt ist, folgende Beschlüsse zu fassen:
- Änderung der Satzung;
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, außer im Falle einer vom Verwaltungsrat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung beschlossenen Erhöhung;
 - Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Wiederaufnahme, Verlängerung der Dauer oder Auflösung der SE;
 - Ausgabe von Schuldverschreibungen und Wandelanleihen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesellschaftsgesetzes;
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Ernennung von Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats;
 - Bestellung von Abschlussprüfern;
 - Bestellung von Liquidatoren;
 - Ausschüttung des Jahresgewinns;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer.

Ausnahmsweise ist die Hauptversammlung beschlussfähig und kann rechtskräftig Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, wenn Aktionäre, die zwei Drittel des eingezahlten Aktienkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind, und wenn die Beschlüsse folgende Themen betreffen: 1085

- Änderung der Nationalität der Gesellschaft;
- Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft;
- Ausweitung der Verpflichtungen der Aktionäre;
- Erhöhung des Aktienkapitals;
- Herabsetzung des Aktienkapitals;
- Änderungen in der Methode der Gewinnausschüttung;
- Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Wiederaufnahme, Verlängerung der Dauer oder Auflösung der Gesellschaft;
- die Gewährung oder Verlängerung der Kompetenz des Verwaltungsrats, das Aktienkapital zu erhöhen oder Schuldverschreibungen auszugeben.

In allen anderen Fällen kann vom Gesetz oder von der Satzung für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl an Aktionären vorgesehen werden. 1086

4.2 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt nach Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen und findet mindestens einmal pro Jahr, aber immer innerhalb der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres, **am Gesellschaftssitz statt**. Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Sitzung der Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für angemessen erachtet. 1087

Die Hauptversammlung der Aktionäre darf auch durch Telekonferenz an einem **anderen Ort in Griechenland** oder im Ausland zusammentreten. 1088

Außer im Falle von **Wiederholungssitzungen** oder Quasi-Wiederholungssitzungen wird die Hauptversammlung der Aktionäre mindestens zwanzig Kalendertage (Sonn- und Feiertage mitgerechnet) vor dem für die Sitzung festgelegten Datum einberufen. Das Datum der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre sowie das Sitzungsdatum werden nicht mitgerechnet. 1089

Die Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre muss klar und deutlich das Datum, die Uhrzeit, den Ort der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte angeben. Sie wird an einem sichtbaren Ort in den Büros der Gesellschaft zwanzig Tage vor dem Datum der Sitzung angeschlagen. Diese Einberufung wird im Amtsblatt der Regierung (Bulletin *A.E. & E.P.E.*) sowie in einer Athener Tageszeitung, die im ganzen Land weit verbreitet ist, und in einer Wirtschaftstageszeitung sowie – falls die SE nicht im Großraum Athen (Attika) niedergelassen ist – in einer lokalen Tages- oder Wochenzeitung, die in der Stadt bzw. Gemeinde, an dem die SE ihren Sitz hat, erscheint, veröffentlicht. 1090

Im Falle von **Wiederholungs-Hauptversammlungen** der Aktionäre verkürzen sich die vorerwähnten Fristen für die Einberufung auf die Hälfte. 1091

Eine Einberufung zur Hauptversammlung der Aktionäre ist nicht erforderlich, falls Aktionäre, die das gesamte Aktienkapital vertreten, in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und keiner der Abhaltung der Versammlung oder der Verabschiedung von Beschlüssen widerspricht. 1092

Im Falle eines einzigen Aktionärs ist die Teilnahme eines Notars notwendig. 1093

4.3 Ablauf der Hauptversammlung

- 1094 Aktionäre, die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen wollen, müssen ihre Aktien mindestens fünf volle Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Datum beim Schatzmeister der Gesellschaft oder bei der Depositen- und Hinterlegungskasse oder bei einer beliebigen Bank in Griechenland hinterlegen.
- 1095 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechnigte Aktionäre können sich in der Versammlung von einer rechtmäßig bevollmächtigten Person vertreten lassen. Die Vertretungsdokumente können privatschriftlich erfolgen, sofern sie mit einem Datum versehen und von ihrem Aussteller unterzeichnet sind.
- 1096 Die Quittung über die Hinterlegung der Aktien sowie die Dokumente bezüglich der Vertretung von Aktionären müssen mindestens fünf volle Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Aktionäre bei der Gesellschaft hinterlegt werden. Aktionäre, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Genehmigung der Hauptversammlung an der Hauptversammlung teilnehmen.
- 1097 Achtundvierzig Stunden vor jeder Hauptversammlung der Aktionäre wird an einem gut sichtbaren Ort in den Räumlichkeiten der Gesellschaft eine Liste mit den in der Hauptversammlung der Aktionäre stimmberechtigten Aktionären angeschlagen. Diese Liste muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, wie Nennung der Vertreter von Aktionären, sofern zutreffend, die Anzahl an Aktien und Stimmen pro Aktionär sowie die Anschriften der Aktionäre und ihrer Vertreter.
- 1098 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig und kann rechtskräftige Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten verabschieden, wenn mindestens ein Fünftel des eingezahlten Aktienkapitals vertreten ist.
- 1099 Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre werden mit absoluter Mehrheit der in ihr vertretenen Stimmen gefasst.
- 1100 Wird die Beschlussfähigkeit während der ersten Sitzung nicht erreicht, tritt innerhalb von zwanzig Tagen nach einer solchen Versammlung eine mindestens zehn Tage im Voraus einberufene **Wiederholungs-Hauptversammlung** zusammen, die als beschlussfähig gilt und rechtskräftige Beschlüsse zu den ursprünglichen Tagesordnungspunkten fassen kann, wenn in einer solchen Versammlung mindestens die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals vertreten ist.
- 1101 Wird eine derartige **Beschlussfähigkeit wiederum nicht erreicht**, dann tritt innerhalb von zwanzig Tagen eine ebenfalls mindestens zehn Tage im Voraus einzuberufende **zweite Wiederholungs-Hauptversammlung** zusammen, die als beschlussfähig gilt und rechtskräftige Beschlüsse zu den ursprünglichen Tagesordnungspunkten fassen kann, wenn in einer solchen Versammlung mindestens ein Drittel des eingezahlten Aktienkapitals vertreten ist.
- 1102 Nach der Annahme der Liste mit den stimmberechtigten Aktionären wählt die Versammlung den Vorsitzenden und den Sekretär, der auch die Rolle des Stimmzählers übernimmt. Die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung der Aktionäre erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Versammlung etwas anderes beschließt oder das Gesetz etwas anderes vorsieht.
- 1103 Die Verhandlungen und die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre beschränken sich auf die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte, es sei denn, alle Aktionäre sind anwesend oder vertreten und keiner hat gegen die Verhandlung über

oder die Beschlussfassung zu einem zusätzlichen, nicht in der Tagessordnung enthaltenen Punkt einen Einwand.

Die geführten Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre werden in einem **Protokoll** festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Auf Antrag eines Aktionärs ist der Vorsitzende der Hauptversammlung der Aktionäre dazu verpflichtet, eine exakte Zusammenfassung der Meinung des Aktionärs in das Protokoll aufzunehmen. Im Protokollbuch wird außerdem auch die Liste mit den in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionären eingetragen. Kopien der Protokolle der Hauptversammlung sind innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Datum, an dem die Versammlung abgehalten wurde, bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. 1104

4.4 Rechtsschutz bei mangelhaften Beschlüssen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind nichtig, wenn 1105

- diese unter Verstoß gegen die Bestimmungen zur Zusammensetzung, zur Beschlussfähigkeit oder zu den Mehrheiten in den Hauptversammlungen verabschiedet wurden;
- diese solche Bestimmungen der Satzung betreffen, die ausschließlich oder vorrangig dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft dienen.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann, unabhängig von ihrem Grund, nach Ablauf von einem **Jahr** nach dem Datum der Einreichung der einschlägigen Protokolle der Hauptversammlung bei der Aufsichtsbehörde nicht mehr geltend gemacht werden. Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann von Aktionären gerichtlich geltend gemacht werden, welche mindestens 5 % des Aktienkapitals vertreten und gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt haben oder rechtswidrig von der Hauptversammlung ausgeschlossen waren oder wenn die Sitzung nicht rechtmäßig einberufen worden war. In ähnlicher Weise kann der Verwaltungsrat – kollektiv oder einzelne Mitglieder – einen Beschluss anfechten, wenn er der Ansicht ist, dass der angefochtene Beschluss eine strafrechtliche Verfolgung oder eine persönliche Haftung für Schäden nach sich ziehen würde. 1106

Ein Beschluss der Hauptversammlung, durch den ein Auskunftsantrag, dem gemäß dem Gesetz oder der Satzung entsprochen werden muss, abgewiesen wurde, kann vom Gericht auf Antrag von Aktionären, die mindestens 5 % des Aktienkapitals vertreten, angefochten werden. Entsprechend kann ein Beschluss der Hauptversammlung über die Annahme des Jahresabschlusses vom Gericht angefochten werden, wenn er gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt oder in gewissem Umfang von den geschäftlichen Gepflogenheiten abweicht oder wenn der Jahresabschluss die Rücklagen, die Abschreibung oder Vermögenswerte mit einem Wert angibt, der von dem gesetzlich zulässigen Wert abweicht, oder wenn die Gewinne verheimlicht werden, sodass die Ausschüttung der Dividende unmöglich wird. Das Gericht ist dazu befugt, die am Jahresabschluss vorzunehmenden Berichtigungen festzulegen. Nachdem das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden ist (*resjudicata*), hat der Verwaltungsrat unverzüglich die erforderlichen Anpassungen im Jahresabschluss vorzunehmen und die auszuschüttende Dividende festzulegen. 1107

5. Jahresabschluss

5.1 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 1108 Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss auf, welcher die Bilanz, die „Gewinn- und Verlustrechnung“, die „Gewinnverteilungstabelle“ und den „Anhang“ sowie den Bericht der Geschäftsführung enthält. Die jährlichen Finanzaufstellungen müssen klar und deutlich das wahre Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln und obligatorisch nach den Bestimmungen der nationalen Gesellschaftsgesetzgebung abgefasst werden.
- 1109 Die jährlichen Finanzaufstellungen werden der Jahreshauptversammlung zur Annahme vorgelegt, und zwar zusammen mit
- einem erläuternden Bericht des Verwaltungsrats, der ein klares und wahrheitsgetreues Bild von der Entwicklung des Unternehmens und der finanziellen Lage der Gesellschaft sowie Informationen zur erwarteten Entwicklung und ihren Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung bietet sowie alle in der nationalen Gesellschaftsgesetzgebung vorgesehenen Angaben enthalten muss;
 - einem Bericht der Abschlussprüfer, der gemäß den gesetzlich vorgegebenen Normen abgefasst sein muss.

5.2 Annahme des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung

5.2.1 Annahme des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung

- 1110 Die Hauptversammlung der Aktionäre kann einen Beschluss zu den von den Abschlussprüfern der Gesellschaft geprüften und vom Verwaltungsrat aufgestellten Finanzaufstellungen fassen, wenn diese Finanzaufstellungen von drei unterschiedlichen Personen unterzeichnet wurden, und zwar: (a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Vertreter, (b) dem Geschäftsführer oder geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder, in Abwesenheit einer solchen Person oder falls er zugleich mit einer der vorstehenden Personen identisch ist, von einem speziell bestellten Mitglied des Verwaltungsrats, und (c) der für die Leitung der Buchhaltung der Gesellschaft zuständigen Person.
- 1111 Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre bestellt jedes Jahr zwei ordentliche Abschlussprüfer und zwei stellvertretende Abschlussprüfer, die bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen müssen, und legt deren Honorar fest. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann dann nur einen ordentlichen Abschlussprüfer und einen stellvertretenden Abschlussprüfer bestellen, wenn es sich bei ihnen um **vereidigte Abschlussprüfer** handelt. Wenn sich die Gesamtbilanz auf über 2 500 000 EUR oder der Nettoumsatz auf über 5 000 000 EUR während des Jahrs beläuft oder im Durchschnitt mehr als 50 Angestellte beschäftigt wurden, muss obligatorisch ein vereidigter Abschlussprüfer bestellt werden.
- 1112 Innerhalb von fünf Tagen nach dem Datum, an dem die Hauptversammlung der Aktionäre die Abschlussprüfer bestellt hat, hat die Hauptversammlung diesen Abschlussprüfern ihre Bestellung mitzuteilen. Falls diese ihre Bestellung nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen zurückweisen, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Bestellung angenommen haben, und sie übernehmen alle entsprechenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen.

Die **Abschlussprüfer sind dazu ermächtigt**, während der Dauer des Geschäftsjahrs **alle Buchführungsbücher und Konten** zu überprüfen, und sie sind dazu verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahrs die jährlichen Finanzaufstellungen zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung der Aktionäre einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen vorzulegen. Aus diesem Bericht muss nach der Prüfung der Genauigkeit und der Rechtmäßigkeit der Einträge in die Bücher der Gesellschaft klar und deutlich hervorgehen, ob die jährlichen Finanzaufstellungen die tatsächliche finanzielle Lage der Gesellschaft zum Ende des überprüften Geschäftsjahrs und die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs die tatsächlichen Gewinne bzw. Verluste wiedergeben. 1113

Die Abschlussprüfer sind dazu berechtigt, einen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu stellen. Eine derartige Versammlung wird vom Verwaltungsrat **innerhalb von zehn Tagen** nach der Zustellung des Antrags an den Verwaltungsrat einberufen, wobei in der Tagesordnung die im Antrag angeführten Punkte anzugeben sind. 1114

5.2.2 Gewinnverwendung

Nettogewinne eines jeden Geschäftsjahrs sind die Gewinne, die sich nach Abzug aller Auslagen, aller Verluste, der Abschreibungen und jeder sonstigen Belastung der Gesellschaft vom erzielten Bruttogewinn ergeben. 1115

Die Verteilung des Nettogewinns der Gesellschaft geschieht wie folgt: Zuerst wird der Anteil für die Bildung der gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Rücklage einbehalten. Danach wird der für die Ausschüttung einer ersten Dividende an die Aktionäre erforderliche Betrag einbehalten (Art. 3 des Gesetzes 148/1967). Über den Rest des Nettogewinns darf die Hauptversammlung nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung verfügen. 1116

Die **Auszahlung** der Dividenden erfolgt innerhalb von **zwei Monaten nach** der Verabschiedung des Beschlusses der **Jahreshauptversammlung**, welche die jährlichen Finanzaufstellungen angenommen hat, und zwar an dem von der Hauptversammlung oder, falls er dazu ermächtigt ist, vom Verwaltungsrat festgesetzten Datum. Denjenigen Aktionären, welche die Auszahlung der ihnen zustehenden Dividenden nicht rechtzeitig verlangt haben, steht kein Anspruch auf Zinsen zu. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt in fünf Jahren nach dem Datum, an dem dieser entstanden ist. 1117

Die Auszahlung einer Zwischendividende oder von Anteilen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass mindestens zwanzig Tage vor dem Datum einer derartigen Ausschüttung eine Buchführungsaufstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft in einer weit verbreiteten Athener Tageszeitung veröffentlicht sowie im Amtsblatt der Regierung (Bulletin A.E. & E.P.E.) und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht wird. Die so ausgeschütteten Dividenden dürfen maximal die Hälfte des in der Buchführungsaufstellung ausgewiesenen Nettogewinns betragen. 1118

5.2.3 Offenlegung

Die Unternehmensbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gewinnverteilungstabelle sowie, sofern eine Abschlussprüfung durch vereidigte Abschlussprüfer erforderlich ist, die einschlägige Abschlussprüfungsbescheinigung müssen mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Aktionäre in den gesetzlich 1119

für die Offenlegung und Einberufung der Hauptversammlungen zugelassenen Zeitungen veröffentlicht werden. Die Annahme des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung wird ebenfalls auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

5.3 Sektorspezifische Besonderheiten

- 1120 An regulierten Kapitalmärkten in Griechenland notierte Gesellschaften sind zusätzlich dazu verpflichtet, Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse im Einklang mit der Richtlinie 82/121/EWG zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Gesellschaften sind außerdem dazu verpflichtet, Abschlüsse für das erste Quartal, das erste Halbjahr und das dritte Quartal eines jeden Geschäftsjahrs zu erstellen, zu veröffentlichen und bei der Börse einzureichen.
- 1121 Kredit- und Finanzinstitutionen sowie Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse im Einklang mit der Richtlinie 2000/12/EG bzw. 91/674/EWG zu erstellen.

6. Kapitalmaßnahmen

- 1122 Das Mindestaktienkapital für die Gründung einer SE in Griechenland beträgt 120 000 EUR (das Mindestaktienkapital für die Gründung einer griechischen AG beträgt 24 000 EUR). Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde die Anforderung eines Mindestkapitals aufgehoben. Das Mindestaktienkapital einer SE muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Gründung vollständig aufgebracht werden. Die Einzahlung des Aktienkapitals erfolgt obligatorisch auf das Bankkonto der Gesellschaft, und diese Einzahlung wird durch einen gesonderten Beschluss des Verwaltungsrats bestätigt, der extra zu diesem Zweck zusammentritt. Dieser Beschluss wird bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht und im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.
- 1123 Das Aktienkapital darf nur aus Geld und Vermögenswerten („Sacheinlagen“) bestehen, die von einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Sachverständigenausschuss bewertet wurden. Das Aktienkapital wird in Aktien mit einem Nennwert zwischen 0,30 EUR und 100 EUR aufgeteilt. Eine Unter-pari-Ausgabe von Aktien ist verboten. Werte über pari, die sich aus der Emission von Aktien ergeben, können nicht als Dividenden ausgeschüttet werden.

6.1 Kapitalerhöhung

- 1124 Bei den Erhöhungen des Aktienkapitals wird zwischen **ordentlichen** und **außerordentlichen** Erhöhungen unterschieden. Die ordentliche Erhöhung wird von der Hauptversammlung der Aktionäre mit erhöhter Mehrheitsabstimmung und Beschlussfähigkeit, wie vorstehend dargelegt wurde, beschlossen und stellt eine Änderung der Satzung dar, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt, was bei der außerordentlichen Erhöhung nicht der Fall ist. Die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals kann durch zusätzliche Beiträge der Aktionäre, durch die Kapitalisierung von Rücklagen, Gewinnen oder Verbindlichkeiten erfolgen. Die außerordentliche Erhöhung des Aktienkapitals kann mittels Bargeldeinzahlungen der Aktionäre und kraft eines Beschlusses entweder der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats (ohne Änderung der Satzung) erfolgen, unterliegt jedoch gewissen quantitativen und zeitlichen Beschränkungen.

- Die außerordentliche Kapitalerhöhung erfolgt nach dem folgenden Verfahren: innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Gründung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat mittels eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder insgesamt gefassten Beschlusses das Recht, das Aktienkapital durch die Emission neuer Aktien zu erhöhen. Der Betrag einer derartigen Erhöhung darf jedoch nicht höher sein als der Betrag des ursprünglich eingezahlten Aktienkapitals. 1125
- Die vorerwähnte Kompetenz des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Aktienkapitals kann durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung für einen Zeitraum von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden; diese Kompetenz gilt vom Datum des Ablaufs des jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraums an. In einem derartigen Fall kann das Aktienkapital bis zu dem Betrag des Aktienkapitals erhöht werden, der an dem Datum, an welchem dem Verwaltungsrat eine solche Kompetenz gewährt wurde, eingezahlt war. Der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre wird bei der Aufsichtsbehörde eingereicht und im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht. 1126
- Während der ersten fünf Jahre nach der Gründung der Gesellschaft ist die Hauptversammlung der Aktionäre dazu berechtigt, durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss das Aktienkapital auf einmal oder sukzessive auf bis zum Fünffachen des ursprünglich eingezahlten Aktienkapitals zu erhöhen. 1127
- Davon abweichend sind in dem Fall, in dem sich die Rücklagen der Gesellschaft auf mehr als ein Viertel des eingezahlten Aktienkapitals belaufen, für die Erhöhung des Aktienkapitals ein mit erhöhter Beschlussfähigkeit und erhöhter Stimmenmehrheit verabschiedeter Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre sowie eine entsprechende Änderung der Satzung erforderlich. 1128
- Das Recht des Verwaltungsrats, das Aktienkapital gemäß dem vorstehenden Verfahren zu erhöhen, kann parallel zu dem entsprechenden Recht der Hauptversammlung der Aktionäre ausgeübt werden. 1129
- Das zuständige Gesellschaftsorgan, das die Erhöhung des Aktienkapitals beschließt, legt den Betrag der Erhöhung, die Art der Zeichnung, die Anzahl der zu emittierenden Aktien, ihren Nennwert, den Emissionspreis der neuen Aktien sowie den Zeichnungszeitraum fest. 1130
- Eine Emission neuer Aktien unter pari ist nicht zulässig. Werden neue Aktien über pari emittiert, wird der Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Emissionswert auf ein Sonder-Rücklagenkonto für über pari emittierte Aktien überwiesen, wobei eine derartige Rücklage auf keinen Fall für die Ausschüttung von Dividenden oder Zwischendividenden verwendet werden darf. 1131
- Der für die Einzahlung der Kapitalerhöhung festgelegte Zeitraum darf nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als vier Monate nach dem Datum, an dem der einschlägige Beschluss des zuständigen Gesellschaftsorgans verabschiedet wurde, betragen. 1132
- Falls auf die Kapitalerhöhung eine Änderung der Satzung folgt, beginnt der Zeitraum für die Einzahlung des Aktienkapitals an dem Datum, an dem der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre verabschiedet wird. Dieser Zeitraum kann vom Verwaltungsrat um einen Monat verlängert werden. 1133

6.2 Kapitalherabsetzung

- 1134 Die Kapitalherabsetzung kann wie nachstehend beschrieben erfolgen:
- Herabsetzung des Nennwerts der Aktien (die Anzahl der Aktien insgesamt bleibt somit unberührt);
 - Zusammenlegung von mehreren Aktien zu einer (wobei der Nennwert der neuen Aktie geringer ist als die Summe der Nennwerte der zusammengelegten Aktien);
 - und
 - Kraftloserklärung einer Anzahl von Aktien (wobei der gesamte Nennwert der als kraftlos erklärten Aktien dem Betrag der Kapitalherabsetzung entspricht).
- 1135 Die Herabsetzung des Aktienkapitals kann entweder aus dem Grund beschlossen werden, dass ein Teil des Aktienkapitals nicht mehr für die Durchführung der Aktivitäten des Unternehmens erforderlich ist oder dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft nicht mehr dem Aktienkapital entspricht. Die Kapitalherabsetzung darf nicht zu einer Reduzierung des Aktienkapitals unter den von der SE-VO vorgesehenen Mindestbetrag von 120 000 EUR führen. Der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre muss mit einer erhöhten Beschlussfähigkeit und erhöhten Mehrheit verabschiedet werden. Die Einberufung der Aktionäre zur Hauptversammlung muss den Zweck der Kapitalherabsetzung sowie die für die Implementierung vorgeschlagene Methode angeben, andernfalls ist diese nichtig.
- 1136 Gläubiger, die fällige Ansprüche gegen die Gesellschaft haben, die vor der Offenlegung des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung entstanden sind, sind vorrangig vor den Ansprüchen der Aktionäre aus der Kapitalherabsetzung zu befriedigen.

7. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

- 1137 Im Gegensatz zum griechischen Gesellschaftsrecht darf gemäß Art. 8 SE-VO und Art. 6 SEG die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE ohne Auflösung der juristischen Person erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Schutz der Minderheitsaktionäre und der Gläubiger. Das griechische Gesetz übernimmt dabei nicht die Regelung des Art. 8 Abs. 14 SE-VO, sodass die Sitzverlegung einer griechischen SE nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses verhindert werden darf.

8. Auflösung und Abwicklung

8.1 Auflösung

- 1138 Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- nach Ablauf ihrer Dauer, sofern nicht vor dem Ablauf der Gesellschaftsdauer von der Hauptversammlung der Aktionäre ihre Verlängerung beschlossen wurde;
 - nach einem, auf Basis erhöhter Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und erhöhter Mehrheitserfordernisse, verabschiedeten Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre;
 - wenn die Gesellschaft für insolvent erklärt wird;
 - falls das gesamte Eigenkapital der Gesellschaft auf mehr als die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals reduziert wird, ist der Verwaltungsrat dazu verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs die Hauptversammlung der Aktionäre einzuberufen, um zu entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst oder andere Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Wird die Gesellschaft wegen Zeitablaufs oder auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst, oder wird nach ihrer Insolvenzerklärung ein Vergleich oder eine Wiederherstellung gemäß den geltenden Bestimmungen des Insolvenzrechts erreicht, kann die Tätigkeit der Gesellschaft auf einen mit erhöhter Mehrheitsabstimmung und erhöhter Beschlussfähigkeit verabschiedeten Beschluss der Hauptversammlung wieder aufgenommen werden. Ein solcher Beschluss ist ausgeschlossen, wenn bereits mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde. 1139

8.2 Abwicklung

Außer im Falle der Insolvenz folgt auf die Auflösung der Gesellschaft ihre Liquidation. Der Verwaltungsrat übernimmt die Rolle des Liquidators, bis die Hauptversammlung die Liquidatoren bestellt hat. Die Hauptversammlung beschließt über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren in ein- und demselben Beschluss. Bei den von der Hauptversammlung bestellten Liquidatoren kann es sich um einen oder mehrere Aktionäre oder Dritte handeln, die die Kompetenzen des Verwaltungsrats, die mit dem Verfahren und dem Zweck der Liquidation im Zusammenhang stehen, ausüben. Wurden diese Kompetenzen durch die Hauptversammlung der Aktionäre beschränkt, so müssen sie sich an die einschlägigen Beschlüsse halten. Die Bestellung der Liquidatoren bedeutet *ipso jure* das Ende der Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Liquidatoren, und ihre Entscheidungen müssen ebenfalls in das Protokollbuch des Verwaltungsrats eingetragen werden. 1140

Die von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellten Liquidatoren müssen unmittelbar nach der Übernahme ihrer Pflichten eine Bestandsaufnahme des Gesellschaftsvermögens durchführen und in der Presse und im Amtsblatt der Regierung eine Bilanz veröffentlichen. Eine Kopie davon ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Entsprechend werden auch die Jahresbilanz der Liquidation und die Abschlussbilanz veröffentlicht. 1141

Die Liquidatoren müssen unverzüglich die anhängigen Verfahren der Gesellschaft durchführen, ihre Vermögenswerte in Bargeld umwandeln, ihre Schulden abzahlen und die der Gesellschaft geschuldeten Beträge einziehen. Sie können außerdem neue Transaktionen durchführen, sofern dies der Liquidation und den Gesellschaftsinteressen dienlich ist. Nach Ablauf von vier Monaten nach der Auflösung können die Liquidatoren die Immobilienwerte, das Unternehmen der Gesellschaft insgesamt oder einen Teil davon oder bestimmtes Anlagevermögen verkaufen. 1142

Während des vorerwähnten Zeitraums von vier Monaten kann sich jeder Aktionär oder Gläubiger der Gesellschaft an das zuständige Gericht erster Instanz wenden und verlangen, dass das Gericht den Mindestverkaufspreis der Immobilienwerte der Gesellschaft, von Unternehmensteilen oder Teilen davon oder des gesamten Unternehmens der Gesellschaft festlegt. Das Gericht entscheidet für die Liquidatoren endgültig und verbindlich. 1143

Der Jahresabschluss sowie der Abschluss der Liquidation müssen von der Hauptversammlung der Aktionäre genehmigt werden. Jedes Jahr werden der Hauptversammlung die Ergebnisse der Liquidation zusammen mit einem Bericht, in dem die Gründe dargelegt werden, welche einen Abschluss des Liquidationsverfahrens verhinderten, vorgelegt. 1144

- 1145 Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens verfassen die Liquidatoren den Endabschluss, der im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht wird (*Bulletin A.E. & E.P.E.*). Außerdem zahlen sie die Beiträge der Aktionäre zurück und verteilen den anderen Erlös aus der Liquidation an die Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am eingezahlten Aktienkapital.
- 1146 Die Liquidation muss innerhalb von fünf Jahren beendet werden. Falls dies nicht möglich ist, darf das Liquidationsverfahren mit der Erlaubnis der Hauptversammlung verlängert werden.

9. Betriebsrat und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

- 1147 Die SE-Richtlinie über die Rolle der Arbeitnehmer bei der Gründung und Leitung einer SE wurde in Griechenland durch die Präsidialverordnung 91/2006 umgesetzt.
- 1148 Diese Verordnung übernimmt im Ganzen die Bestimmungen der SE-Richtlinie ohne wesentliche Abweichungen. Dementsprechend wird die Beteiligung der Arbeitnehmer von drei Parametern bestimmt:
1. Unterrichtung;
 2. Anhörung; und
 3. Mitbestimmung
- 1149 In der Gründungsphase wird ein Verhandlungsgremium eingesetzt, das die Vertretung der Arbeitnehmer übernimmt. Zweck des Gremiums ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der SE.
- 1150 Insgesamt erscheinen Vorschriften zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE besonders kompliziert. In Anbetracht des Fehlens entsprechender Vorschriften im griechischen Recht bleibt abzuwarten, wie das Verfahren in der Praxis funktionieren wird.
- 1151 Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist im griechischen Arbeitsrecht im Prinzip nicht geregelt. Für die SE gelten die Bestimmungen der o.g. Richtlinie, wie sie ins griechische Recht übernommen worden sind.

10. Steuerrecht

10.1 Allgemeines

- 1152 Die SE-VO enthält selbst keine Bestimmungen über die Besteuerung der SE, was ein großes Problem für ihre praktische Durchführung in Griechenland darstellt.
- 1153 Dazu kommt, dass es für die SE keine speziellen Regelungen im griechischen, hochkomplizierten Steuerrecht gibt.
- 1154 Aus diesen Gründen ist es besonders schwierig, eine klare Darstellung der steuerrechtlichen Aspekte einer griechischen SE vorzunehmen.
- 1155 Auf der anderen Seite befindet sich das griechische Steuerrecht, insbesondere wegen der heftigen Wirtschaftskrise, in einem ständigen Reformprozess.
- 1156 Daher können vorliegend nur die generellen, zur Zeit geltenden Prinzipien der Besteuerung von Kapitalgesellschaften präsentiert werden.

10.2 Grundprinzipien der Besteuerung von Kapitalgesellschaften in Griechenland

Griechische Unternehmen unterliegen hinsichtlich ihres Einkommens der Einkommensteuer. Ausländische Unternehmen werden nur hinsichtlich ihres in Griechenland erzielten Einkommens besteuert (z.B. hinsichtlich der Vermietung von Anlagen in Griechenland). Wenn sie jedoch in Griechenland eine ständige Niederlassung haben, sei es in physischer (z.B. ein Büro, eine Zweigstelle oder einen anderen Betriebsort) oder in angenommener (z.B. Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) Form, so ist das dieser Niederlassung zugeschriebene Einkommen in Griechenland steuerpflichtig. Zwischen Griechenland und anderen Ländern abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen definieren jedoch ständige Niederlassungen zum Teil anders und regeln die Besteuerung von ausländischen Einwohnern abweichend. 1157

Das steuerpflichtige Einkommen der Kapitalgesellschaften (EPE und AE) des Jahrs 2013 wird mit einem einheitlichen Steuersatz von 26 % besteuert, während die Besteuerung ausgeschütteter Dividenden mit 10 % festgelegt ist (Stand: Januar 2014). 1158